

Antrag der Redaktionskommission* vom 25. September 2013

4880 b

Landwirtschaftsgesetz (LG)

**(Änderung vom ;
Anpassung von Subventionstatbeständen)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. März 2012 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. Mai 2013,

beschliesst:

I. Das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt:

§ 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 25, § 26 Abs. 1 und 2, § 27, § 28, § 29, § 39 Abs. 1, § 45 Abs. 1, § 52 Abs. 3, § 108 Abs. 1, § 129 Abs. 5, § 157 Abs. 3, § 159, § 161 Abs. 1, § 166 Abs. 1 und 2, § 167 Abs. 1 und 2, § 168, § 168 a, § 168 b Abs. 1, § 168 c Abs. 1, § 169 Abs. 1, § 170 und § 171 a Abs. 1.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «staatlich» durch den Ausdruck «kantonal» ersetzt:

§ 20 Marginalie, § 30, § 31 Abs. 2, § 35 Abs. 1 und 2, § 38, § 40 Abs. 2 und § 51 Abs. 5.

§ 52. ¹ Die Durchführung ist beschlossen, wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, zustimmt. Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer gelten als zustimmend (Art. 703 ZGB). Rechtsmittelentscheide betreffend das Beizugsgebiet, die nach der Beschlussfassung ergehen, werden nicht berücksichtigt.

b. Durchführungsbeschluss

Abs. 2 und 3 unverändert.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Brigitta Johner, Urdorf; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Vereinfachte
Zusammen-
legung

§ 78. Ausnahmsweise wird in Feld oder Wald eine vereinfachte Zusammenlegung durchgeführt. Diese umfasst im Wesentlichen eine Landumlegung. Bauliche Massnahmen werden nur so weit durchgeführt, als sie zur Erschliessung und land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unbedingt notwendig sind.

Kantonale
Leistungen

§ 97. ¹ Der Kanton kann für Güterzusammenlegungen folgende Subventionen ausrichten:

- a. an die Kosten der Landumlegung 50% der beitragsberechtigten Ausgaben,
- b. an die Kosten der baulichen Massnahmen einschliesslich Vermarkung 25% bis 45% der beitragsberechtigten Ausgaben. Führt eine Waldzusammenlegung zu gemeinsamer Bewirtschaftung und Benutzung, kann der Beitragssatz um 5% erhöht werden.

² Der Kanton übernimmt die Kosten der technischen Vorarbeiten und der Projektierung bis zur kantonalen Projektgenehmigung, vermittelt den Bundesbeitrag und überwacht Ausführung und Unterhalt des Werks durch Sachverständige in Zusammenarbeit mit der Genossenschaft.

Unterhalts-
kosten und
-ordnung

§ 104. Abs. 1 und 2 unverändert.
Abs. 3 wird aufgehoben.

Verbote

§ 114. ¹ Die mit der Überwachung von gerichtlichen Verboten gemäss Art. 258 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 betrauten Organe der Genossenschaften sind befugt, Personen zur Feststellung der Identität anzuhalten und Unberechtigte zu verzeigen.

Abs. 2 wird aufgehoben.
Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Kantonale
Leistungen

§ 121. ¹ Der Kanton kann an die Kosten für die Erstellung und Verbesserung von Wegen, Entwässerungen und Bewässerungen im Feld Subventionen bis zu 40% der beitragsberechtigten Ausgaben ausrichten.

² Als Verbesserung gelten auch die Wiederherstellung nach Elementarschäden und die periodische Wiederinstandstellung.

³ Der Kanton übernimmt die Kosten der technischen Vorarbeiten und der Projektierung, vermittelt den Bundesbeitrag und überwacht Ausführung und Unterhalt des Werks durch Sachverständige.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

§ 123. ¹ Der Kanton kann an die Kosten für die Erstellung oder Verbesserung folgender Bauten und Anlagen Subventionen von 10% bis 40% der beitragsberechtigten Ausgaben ausrichten: Unterstützungs-
massnahmen

- a. Ställe,
- b. Hofdüngerlager,
- c. Anlagen zur Gewinnung, Speicherung und Nutzung von Energie, die auf dem Betrieb anfällt,
- d. Raufutterlager,
- e. betriebsnotwendiger Wohnraum im Berggebiet,
- f. Alpgebäude und Verwertungseinrichtungen im Berggebiet und in der Hügelizeone.

² Im Berggebiet und in der Hügelizeone sowie bei gemeinschaftlicher Erstellung der Bauten und Anlagen kann der Beitragssatz um 5% erhöht werden.

³ Der Kanton kann bei Vorhaben nach Abs. 1 an die Kosten für freiwillige Massnahmen im öffentlichen Interesse wie der Luftreinhaltung, des Gewässer-, des Boden- oder des Landschaftsschutzes Subventionen bis zu 50% der beitragsberechtigten Ausgaben ausrichten.

⁴ Er kann an die Kosten für den Kauf landwirtschaftlicher Gebäude Subventionen ausrichten, sofern sich damit Massnahmen im Sinne von Abs. 1 ganz oder teilweise erübrigen und insgesamt eine Einsparung erzielt wird.

§ 124 wird aufgehoben.

§ 125. Abs. 1 unverändert.

² Pächter erhalten Beiträge, wenn ein selbstständiges und dauern- Kreis
der Beitrags-
berechtigten
des Baurecht von mindestens 30 Jahren begründet wird und für den übrigen Betrieb ein landwirtschaftlicher Pachtvertrag von gleicher Dauer abgeschlossen wird.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.

§ 126. Zur Beratung auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Hochbaus und zur Begutachtung grösserer Projekte wählt der Regie- Siedlungs-
kommission
rath eine Kommission von Fachleuten.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 127 wird aufgehoben.

Andere
Massnahmen

§ 132. ¹ Neben der Erstellung und Verbesserung von Wegen, Entwässerungen und Bewässerungen kann der Kanton weitere Massnahmen unterstützen, die den Zweck verfolgen, die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten, zu steigern, wiederherzustellen oder ihn vor Verwüstung durch Naturereignisse zu schützen. Ausgenommen sind Massnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Hochbauten.

² Der Kanton kann an die Kosten der Massnahmen Subventionen bis höchstens 40% der beitragsberechtigten Ausgaben ausrichten.

Abs. 3 unverändert.

Titel vor § 133:

G. Zusätzliche Massnahmen im Berggebiet und in der Hügelizeone

Berggebiet
und Hügelizeone;
Bergkommission

§ 133. ¹ Der Umfang des Berggebiets und der Hügelizeone wird durch den eidgenössischen Produktionskataster bestimmt.

² Zur Beratung betreffend Massnahmen im Berggebiet wählt der Regierungsrat eine Kommission. Die Gemeinden des Berggebiets sind in der Kommission angemessen vertreten.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Zusätzliche
Subventionen
a. Grundsatz

§ 134. Der Kanton kann die ordentlichen Subventionen an Massnahmen zur Verbesserung landwirtschaftlicher Betriebe im Berggebiet und der Hügelizeone erhöhen.

b. Voraus-
setzungen

§ 135. Eine zusätzliche Subvention wird ausgerichtet, wenn:

- a. die Verbesserung im Interesse der Erhaltung der Landwirtschaft im Berggebiet und in der Hügelizeone geboten ist,
- b. der Fortbestand des bäuerlichen Betriebs gesichert erscheint und
- c. für die Kostendeckung trotz Ausschöpfung aller bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten eine Finanzierungslücke verbleibt.

Abs. 2–4 werden aufgehoben.

c. Bemessung

§ 136. ¹ Die zusätzliche Subvention bemisst sich nach der Finanzierungslücke, die trotz zumutbaren Eigenleistungen nach der betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Aufnahme fremder Gelder und der Gewährung der ordentlichen Beiträge verbleibt.

² In der Hügelizeone dürfen die Beiträge von Bund und Kanton zusammen 75% der beitragsberechtigten Ausgaben nicht übersteigen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 137 wird aufgehoben.

§ 138. Ist für die wirtschaftliche Bewerbung eines oder mehrerer Betriebe im Berggebiet oder in der Hügelizeone ein höherer Arrondierungsgrad erforderlich, kann eine räumlich beschränkte Landumlegung durchgeführt werden. Der Kanton übernimmt die Kosten.

Räumlich beschränkte Landumlegung
a. Voraussetzung

§ 139. ¹ Die Einleitung des Verfahrens kann erfolgen
lit. a wird aufgehoben.
lit. b und c werden zu lit. a und b.
Abs. 2 und 3 unverändert.

b. Einleitung des Verfahrens

Der Titel nach Abschnitt «H. Erhaltung der Werke» wird aufgehoben.

Der Titel «2. Zusätzliche Eigentumsbeschränkungen bei der Leistung von Zusatzbeiträgen im Berggebiet und in der voralpinen Hügelizeone» und die §§ 150–153 werden aufgehoben.

Der Titel vor § 154 wird aufgehoben.

§ 156 wird aufgehoben.

§ 157. Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 1 und 2.

Rückerstattung von Gemeinde- und Bundesbeiträgen

§ 170 a. Der Kanton kann wirtschaftliche Massnahmen des Bundes zugunsten der Landwirtschaft so weit unterstützen, als sie eine kantonale Beteiligung voraussetzen. Der Staatsbeitrag darf den Bundesbeitrag nicht übersteigen.

Beteiligung bei bedingten Bundesbeiträgen

§ 171. Der Kanton richtet für Flächen im Berggebiet und in der Hügelizeone Kostenanteile aus. Der Kostenanteil beträgt 75% der Hang- und Sömmerungsbeiträge gemäss eidgenössischem Landwirtschaftsgesetz.

Hang- und Sömmerungsbeiträge

§§ 172–174 und 177–179 werden aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 25. September 2013

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Hans-Ueli Vogt	Heidi Baumann